

Informationen zur REACH Verordnung

Informationspflicht für Blei als besorgniserregender Stoff:

Am 27. Juni 2018 wurde Blei (CAS-Nummer 7439-92-1) als besonders besorgniserregender Stoff in die REACH-Kandidatenliste aufgenommen.

Gemäß Artikel 33 REACH-Verordnung sind wir nun als Lieferant von Erzeugnissen, deren Masseanteil an Blei 0,1 Prozent überschreitet, verpflichtet, Ihnen als Kunden mitzuteilen, dass die gelieferten Produkte Blei beinhalten.

Folgende von uns gelieferte Automatenstähle enthalten Blei mit einem Masseanteil von über 0,1 %:

11SMnPb30
11SMnPb37
10SPb20
35SPb20
36SMnPb14
35SMnPb20
38SMnPb28
44SMnPb28
46SPb20

Freiwillige Informationen:

Massives Bleimetall gilt als reproduktionstoxisch, wenn die Konzentrationsgrenze von 0,3 % Massenprozent überschritten wird. Dies ist jedoch keine neue Erkenntnis, sondern bereits seit Jahren bekannt und u.a. in speziellen Arbeitsschutzgesetzgebungen berücksichtigt.

Die Aufnahme von Blei in die REACH-Kandidatenliste bedeutet daher nicht, dass eine unmittelbare Gefahr von bleihaltigen Werkstoffen ausgeht. Ziel der Aufnahme ist es u.a., weitere Informationen zu sammeln. Sollten neue Erkenntnisse erlangt werden, könnte die Verwendung von Blei zulassungspflichtig werden.

Gegenwärtig bleibt Blei ein wichtiges Legierungselement für Automatenstähle. Bleihaltige Werkstoffe sind langerprobte Legierungssysteme, die eine Reihe technologischer Vorteile bieten. Dabei wird Blei in den einschlägigen Normen für Automatenstähle – insbesondere der aktuellen DIN EN ISO 683-4:2018-09 – ausdrücklich als Legierungselement aufgeführt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.